

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2016

Hausarbeit

Teil 1

Durch die Ansiedlung eines neuen Einkaufszentrums (26.000m² Gesamtfläche) möchte die Stadt R (42.000 Einwohner) wirtschaftlich attraktiver werden. Sie erhofft sich dadurch insbesondere, Kunden aus anderen Gemeinden anzulocken und so den Einzelhandel zu beleben. Zu diesem Zweck hat sie ein im Außenbereich liegendes größeres Gelände erworben. Für dieses Gebiet besteht seit dem Frühjahr 1994 ein qualifizierter Bebauungsplan, der die Festsetzung „Gewerbegebiet“ enthält. Die auf der Grundlage dieser Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden hinreichend ausgeglichen; auch im Übrigen war der Bebauungsplan im Zeitpunkt seines Inkrafttretens rechtmäßig. Für das Plangebiet sieht der wirksame Flächennutzungsplan ein Baugebiet mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet (GE)“ vor. Bis heute fanden sich jedoch keine Investoren. Daher ist das Plangebiet nach wie vor unbebaut. An das Grundstück schließt sich östlich ein Waldgebiet an, das seit 2005 als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Auenwald West“ (FFH-Gebiet) unter Schutz gestellt ist. Dieses umfasst den prioritären natürlichen Lebensraumtyp Auen-Wälder mit Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) im Sinne der Ziff. 91E0 des Anhangs 1 zur FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Als Erhaltungsziele sind insbesondere die Erhaltung einer bestandsgeprägten Wasserdynamik sowie die Erhaltung strukturreicher Bestände von lebensraumtypischen Baumarten vorgegeben. Von einer Unterschutzstellung im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG wurde nach § 32 Abs. 4 BNatSchG ordnungsgemäß abgesehen.

Um die Ansiedlung des Einkaufszentrums zu ermöglichen, aber auch, weil sich die Suche nach einem Investor für das Gewerbegebiet als aussichtslos erwiesen hat, beabsichtigt die Stadt R, den älteren durch einen neuen Bebauungsplan zu ersetzen. Ohne den Flächennutzungsplan zugleich zu ändern, beschließt sie daher die Aufstellung eines Bebauungsplans, der das erworbene Gebiet entsprechend ausweist, und macht dies ortsüblich bekannt. Anschließend ermittelt und bewertet die Gemeinde die öffentlichen und privaten Belange. Dazu gibt sie den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange frühzeitig und ausreichend Gelegenheit, sich zu beteiligen. Allerdings wird die an die Stadt R grenzende und im Einzugsbereich des beabsichtigten Einkaufszentrums liegende Nachbargemeinde N von der

Stadt R weder über die Planung unterrichtet noch am Verfahren beteiligt. Zwar kennt die Stadt R die zutreffenden Prognosen, dass ein solches Einkaufszentrum Kaufkraft in einem Umfang von weit mehr als 20% aus der Nachbarstadt N abziehen, dadurch deren Einzelhandelsstruktur unzumutbar schädigen und so die verbrauchernahe Versorgung der dortigen Bevölkerung in Frage stellen würde. So sei das aber in der freien Marktwirtschaft.

Von großer Bedeutung sei hingegen der Aspekt der Umwelt. Folglich ermittelt, beschreibt und bewertet die Gemeinde die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auch auf Natur und Landschaft, frühzeitig und umfassend. Dabei kommt sie zu der zutreffenden Erkenntnis, dass ein Einkaufszentrum an keiner anderen Stelle im Gemeindegebiet verwirklicht werden kann und dass alle mit der Verwirklichung der Planung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Eingriffe im Sinne des BNatSchG darstellen, die weder vermeidbar noch reduzierbar sind und im Wesentlichen den auf Grundlage der Planung aus dem Jahre 1994 zu erwartenden Eingriffen entsprechen. Über einen Ausgleich der durch die neue Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft macht sich die Gemeinde keine Gedanken, weil das Plangebiet durch den Bebauungsplan aus dem Jahr 1994 bereits vorbelastet sei; der Bebauungsplan von 1994 legalisiere insofern die Planung. Auch das an das Plangebiet angrenzende FFH-Gebiet habe bei der Planung von vornherein nicht berücksichtigt werden müssen. Bei dieser Meinung bleibt die Gemeinde auch, nachdem sie von einem vom BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) in Auftrag gegebenen Gutachten erfährt, das unter Anwendung bester wissenschaftlicher Methoden zutreffend zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Festsetzungen des neuen Bebauungsplans – anders als bei der bisherigen konkreten Ausgestaltung des Plangebiets durch den Bebauungsplan von 1994 – eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht mit Sicherheit auszuschließen sei: Zwar liege das FFH-Gebiet nicht innerhalb des Plangebiets, schließe sich jedoch unmittelbar daran an. Insbesondere im Grenzbereich sei mit Lärm, Licht und Staub zu rechnen, zumal sich aufgrund der geplanten Versiegelung des Bodens im Plangebiet durch das beabsichtigte Einkaufszentrum der Wasserhaushalt negativ verändern werde. Dies beeinträchtige die Erhaltung der Auenlandschaft. Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen seien insofern wirkungslos. Die Gemeinde räumt im Umweltbericht zwar ein, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht offensichtlich auszuschließen sei, letztlich könne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung aber dahinstehen, da der Bebauungsplan von 1994 auch insofern die Planung legalisiere; im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens im Frühjahr 1994 habe noch keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen. Zudem könne die FFH-Prüfung notfalls noch im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ihre Erkenntnisse

zur Umwelt hält sie umfassend im Umweltbericht fest. Diesen fügt sie der Begründung des Bebauungsplanentwurfs bei.

Sodann gibt die Gemeinde sowohl der Öffentlichkeit als auch den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Ausnahme der Nachbargemeinde N ausreichend Gelegenheit, zum Planentwurf und der Begründung einschließlich des Umweltberichts Stellung zu nehmen. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung, in der der Bebauungsplan beschlossen werden soll, sind 19 Stadträte anwesend, unter ihnen die Stadträte Herr P und Frau S. Der Bruder (B) der Ehefrau von P betreibt in nur 500m Entfernung vom Plangebiet den bislang einzigen Elektronikmarkt der Stadt. P betrachtet das künftige Einkaufszentrum mit Sorge, weil dort auch ein großer Elektronikmarkt einziehen soll, mit dessen Sortiment und Tiefpreisen B nicht konkurrieren könnte. P zeigt vor der Beratung sein Verhältnis zu B an und rückt mit seinem Stuhl vom Platz bis ganz an die Wand zurück, sodass er ungefähr einen Meter Abstand zu seinen Tischnachbarn hat. Im weiteren Verlauf der Sitzung äußert er sich nicht und beteiligt sich auch nicht an der Abstimmung. S hingegen kritisiert das Vorhaben heftig und lautstark. Als sie auch nach mehreren Aufforderungen und trotz Androhung, des Sitzungsraumes verwiesen zu werden, noch immer nicht leise und sachlich ihre Bedenken äußert und so den Gang der Verhandlungen erheblich beeinträchtigt, ordnet der Bürgermeister O wegen wiederholter Verstöße gegen die Ordnung an, S solle nicht weiter an der Sitzung teilnehmen und den Raum verlassen. Widerwillig kommt S dieser Aufforderung nach, auch wenn sie sich gerne zu den anderen anwesenden Bürgern gesetzt hätte. Dort sei doch genug Platz gewesen, zumal sie ja auch Bürgerin der Stadt R sei.

Im weiteren Verlauf der Sitzung kommen die zutreffenden Prognosen zu den Auswirkungen des Einkaufszentrums auf das Stadtgebiet der N zur Sprache. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass diesen Auswirkungen für die Planung keine Bedeutung beizumessen sei. Ebenso wenig setzt sich der Gemeinderat – entsprechend seiner in der Planbegründung geäußerten Ansicht – mit etwaigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie dem FFH-Gebiet auseinander. Der neue, qualifizierte Bebauungsplan wird sodann mehrheitlich beschlossen. Er ersetzt ausdrücklich den Bebauungsplan von 1994 und setzt ein Sondergebiet „Einkaufszentrum“ fest. Nach Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde und Ausfertigung durch den Bürgermeister O wird der Bebauungsplan am 15.12.2014 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Nachdem der Verkauf des Grundstücks an Investor I unter Dach und Fach ist und neben dem Elektronikmarkt auch zwei bekannte Marken zugesagt haben, größere Geschäfte im Einkaufszentrum einzurichten, beantragt I beim Landratsamt als zuständiger Bau-

rechtsbehörde die Baugenehmigung. Diese wird ihm nach ordnungsgemäßer Anhörung der betroffenen Beteiligten und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt, ohne allerdings zuvor eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Nachbarstadt N ist empört, dass sowohl die Stadt R bei der Erstellung des Bebauungsplans als auch das Landratsamt bei der Erteilung der Baugenehmigung weder ihr Interesse am Erhalt ihrer Einzelhandelsstruktur und der verbrauchernahen Versorgung ihrer Bevölkerung noch die Umweltbelange umfänglich berücksichtigt hätten. Auch hätten nicht alle Gemeinderäte über den Bebauungsplan mitabgestimmt. Es gehe zudem nicht an, dass der Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche vorsehe, im Bebauungsplan von 2014 aber das Sondergebiet „Einkaufszentrum“ geplant sei. Weiter führe die Unwirksamkeit des Bebauungsplans auch zur Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung. Der anstelle des Bebauungsplans von 2014 anzuwendende Bebauungsplan von 1994 hätte ein solches Vorhaben nicht gestattet. Zudem hätte im Baugenehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden müssen; zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die den Schutz des FFH-Gebiets zugunsten des Vorhabens überwiegen würden, seien – was zutrifft – nicht gegeben.

O meint hingegen, die Baugenehmigung sei zu Recht erteilt worden. Der Bebauungsplan von 2014 sei wirksam. Er bestehe doch nun schon eine ganze Weile und bisher habe – was zutrifft – keiner an seiner Wirksamkeit gezweifelt. Der Bebauungsplan von 1994 sei jedenfalls nicht Maßstab für die Erteilung der Baugenehmigung: Zum einen sei er durch den Bebauungsplan von 2014 ausdrücklich ersetzt worden, zum anderen habe er schon seit Jahren keine Bedeutung mehr gehabt. Ganz unabhängig davon sei es allein Sache der Gemeinde bzw. des Landratsamts, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu beurteilen; aufgrund des komplexen Prognoseverfahrens bei der Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und Erkenntnislücken in der Ökosystemforschung dürfe sich ein Gericht nicht anmaßen, diese naturwissenschaftliche Frage zu beantworten. Selbst wenn also eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre, hätte das am Ergebnis der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans von 2014 und der Zulässigkeit des Vorhabens nichts geändert; es komme nicht darauf an, dass die Nachbargemeinde N oder der BUND der Ansicht sind, das FFH-Gebiet sei durch die Planung und das Einkaufszentrum erheblich beeinträchtigt.

Wäre eine zulässige Klage der Nachbargemeinde N begründet?

Bearbeitungshinweis: Bearbeitungszeitpunkt ist das Frühjahr 2016. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist ggf. hilfsgutachtlich einzugehen. Raumordnungsrecht ist nicht zu prüfen.

Teil 2



VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BADEN-WÜRTTEMBERG
MootCourt 2016

Rechtsanwalt Thomas Ziegler - Seestraße 11 - 72764 Reutlingen

30. Dezember 2014

An das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen.

Namens des **Herrn Stadtrat Dr. Emanuel Peter**, Zieglerweg 3, 72108 Rottenburg am Neckar,

erhebe ich

KLAGE

gegen die **Stadt Rottenburg am Neckar**, vertreten durch deren

Oberbürgermeister, Herrn Stephan Neher, Marktplatz 18, 72108 Rottenburg am Neckar

wegen Forderung aus kommunalverfassungsrechtlicher anwaltlicher Vertretung.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 489,45 EUR zu erstatten nebst Verzugszinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 06.12.2011.

Begründung:

I. Der Kläger übte im streitbefangenen Zeitraum und übt – als Ergebnis der diesjährigen Kommunalwahlen – weiterhin das Mandat eines Stadtrates aus im Gemeinderat der Beklagten.

Durch den Gemeinderat war unserem Mandanten gegenüber ein Verfahren eingeleitet worden wegen angeblicher Verletzung der Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit dem Kauf des DHL-Geländes samt darauf avisierter Verhängung eines Ordnungsgeldes, initiativ durch an den Kläger gerichtetes Anhörungsschreiben des Oberbürgermeisters vom 18.04.2011 nebst Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Beweis: *Anhörungsschreiben vom 18.04.2011 (Anlage K 1)*

Der Kläger hat sich daraufhin in anwaltliche Beratung in unserer Kanzlei begeben. Wir nahmen sodann seine rechtlichen Interessen als Stadtrat gegenüber dem Gemeinderat wahr mit anwaltlicher Stellungnahme vom 23.05.2011.

Beweis: *Stellungnahme vom 23.05.2011 (Anlage K 2)*

Ferner genoss unser Mandant anwaltliche Betreuung im Verlauf des weiteren diesbezüglichen gemeinderätlichen Beratungs- sowie Entscheidungsverfahrens, nicht zuletzt mit Blick auf die in öffentlicher Sitzung des Gemeinderat am 15.11.2011 hierzu herbeigeführte abschließende Entscheidungsfindung: Danach durfte die ebenso kommunalpolitische wie kommunalrechtliche Auseinandersetzung ihr Bewenden schlussendlich darin finden, dass dem beschuldigten Stadtrat gegenüber lediglich eine Mahnung ausgesprochen worden ist.

Beweis: *Anschreiben des OB vom 30.01.2012 (Anlage K 3)*

II. Die unserem Kläger in diesem Zusammenhang entstandenen anwaltlichen Kosten sind kommunalrechtlich von der Beklagten zu tragen.

Angefallen sind insgesamt Kosten in Höhe von 489,45 EUR; hinzu kommen Verzugszinsen ab 05.12.2011, weil in der Kostennote vom 21.11.2011 als Zahlungsziel der 05.12.2011 benannt worden ist.

Beweis: *Kostennote vom 21.11.2011 (Anlage K 4)*

Da sich die Beklagte bislang trotz Mahnung jeglicher Kostenübernahme verweigerte, ist nunmehr Klage geboten. Dass die Klage kommunalrechtlich und auch sonst zulässig und begründet ist, ist evident.

RA Ziegler (eigenhändige Unterschrift im Original)

Anlagen:

- (vom Kläger unterzeichnete, ordnungsgemäße) Vollmacht für Rechtsanwalt Ziegler vom 25.05.2011.

- Anlagen K 1 – K 4

Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 08.01.2015

An die Rechtsanwaltskanzlei Ziegler: Ihre Klage vom 30.12.2014 ist am selben Tag per Fax beim Verwaltungsgericht eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 K 2/15 geführt. Der Beklagte wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 08.01.2015

An die Stadt Rottenburg: Mit beiliegendem, am 30.12.2014 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz wurde Klage erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 K 2/15 geführt. Sie werden gebeten, sich zu äußern und die einschlägigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

***Stadt Rottenburg am Neckar – Der Oberbürgermeister – Marktplatz 18 – 72108 Rottenburg
am Neckar***

16.04.2015

An das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen

In dem Verfahren 8 K 2/15 legen wir sämtliche Verfahrensakten vor.

Wir beantragen, die Klage abzuweisen.

1. Die Klage ist unzulässig. Es geht um eine alte Forderung aus dem Jahr 2011. Die Klage ist offenkundig viel zu spät erhoben und also schon verfristet. Als angeblich kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit könnte sie im Übrigen nur gegen den Gemeinderat sowie nicht als Leistungsklage erhoben werden.

2. Nur höchst hilfsweise tragen wir vor, dass die Klage zudem unbegründet wäre. Es liegt schon keine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit vor. Selbst wenn dies aber der Fall wäre, scheidet im konkreten Fall jegliche Kostentragung durch die beklagte Stadt aus, weil der Kläger nicht im gemeindlichen Interesse, sondern ganz im eigenen Interesse gehandelt hat. Er hat sich anwaltlich gegen die zu Recht erfolgte Rüge wegen eines Verstoßes gegen die ihm als Gemeinderat gesetzlich auferlegte Verschwiegenheitspflicht gewehrt, d.h. ausschließlich in subjektivem Interesse gehandelt. Zudem hat er als Funktionsträger die ihm körperschaftsintern zugewiesenen Kompetenzen überschritten, weil die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung nicht zu seinen Aufgaben gehört. Die ernstliche Mahnung vom 30.01.2012 war in jeder Hinsicht rechtmäßig. Auch deshalb kann die Klage keinen Erfolg haben.

Oberbürgermeister Stephan Neher (eigenhändige Unterschrift im Original)

[Hinweis: Vom Abdruck umfangreicher Schriftsätze der Beteiligten zur Rechtslage insbesondere vom 02.07.2015 und 17.08.2015 wird abgesehen.]

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeiterhinweis: Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist ggf. hilfsgutachtlich einzugehen.

Hinweise: Teil 2 liegt die beim Verwaltungsgericht Sigmaringen anhängige Verwaltungsrechtssache 8 K 2/15 zugrunde. Einzelne Aspekte wurden gemäß § 6 Abs. 1 VGH-MCVO 2016 zur Anreicherung des Falles frei erfunden; im Übrigen ist der Fall original wiedergegeben.

Teil 2 wird als MootCourt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, aller Voraussicht nach am Montag, den 11. Juli 2016, ab 9.30 Uhr, verhandelt. Die Öffentlichkeit ist hierzu herzlich eingeladen. Weitere Informationen sowie Fotos der VGH-MootCourts 2012 - 2015 sind zu finden unter: <http://vghmannheim.de/pb/Lde/1213180>. Fragen zum MootCourt beantwortet gerne der Projektleiter Prof. Dr. Bergmann unter 0711/6673-6916 oder Jan.Bergmann@VGStuttgart.justiz.bwl.de.



Stadt
Rottenburg
am Neckar

41
31
32

Per Postzustellungsurkunde

Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Dr. Emanuel Peter
Zieglerweg 3
72108 Rottenburg am Neckar

18.04.2011

Verletzung Ihrer Verschwiegenheitspflicht gem. § 17 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 GemO

Sehr geehrter Herr Dr. Peter,

in Ihrer Rathausrunde vom 24.02.2011 haben Sie die Höhe des kreditähnlichen Rechtsgeschäftes, das mit der Höhe des Kaufpreises identisch ist, für das DHL-Gelände mit über 8 Mio. Euro genannt. Somit haben Sie den Kaufpreis für dieses Grundstück öffentlich gemacht. Diese Informationen haben Sie aus nichtöffentlichen Unterlagen der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Mai 2010, Tagesordnungspunkt „Erwerb des DHL-Standorts in Rottenburg am Neckar - Zustimmung zur Finanzierung über ein kreditähnliches Rechtsgeschäft“, entnommen. Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 29.03.2011 mehrheitlich die Verwaltung beauftragt, wegen diesem Vorgang ein Verfahren zur Auferlegung eines Ordnungsgeldes Ihnen gegenüber einzuleiten.

Durch das oben geschilderte Vorgehen haben Sie gegen § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 GemO verstoßen, wonach der ehrenamtlich tätige Bürger zur Verschwiegenheit verpflichtet ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Nach § 35 Abs. 2 GemO sind Gemeinderäte zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Abs. 1 Satz 4 bekannt gegeben worden sind. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht liegt auch dann vor (vgl. Kommentar zur Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Kunze/Bronner/Katz), wenn das betreffende Mitglied des Gemeinderates annimmt, die Angelegenheit sei zu Unrecht nichtöffentlich behandelt worden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht sogar dann, wenn das betreffende Mitglied des Gemeinderates einen Antrag auf öffentliche Verhandlung gestellt hat, der vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Auf eine Güterabwägung zwischen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und einem vermeintlichen Öffentlichkeitsinteresse kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht an. Die Ver-

32

schwiegenheitspflicht wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass der Grundstückspreis durch Dritte bekannt gemacht worden ist.

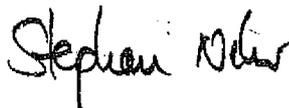
Nach § 17 Abs. 4 GemO i.V.m. § 16 Abs. 3 GemO können Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Mindesthöhe eines solchen Ordnungsgeldes beträgt gem. § 9 Abs. 1 DVO GemO 50,00 €. Ob ein Ordnungsgeld verhängt wird, liegt ebenso wie die Höhe des Ordnungsgeldes im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderates.

Durch diese Rathausrunde haben Sie gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Dadurch droht der Stadt ein erheblicher Schaden, weil es dadurch interessierten Investoren möglich ist, den Kaufpreis des Grundstückes, der durch die Stadt bezahlt wurde, zu kalkulieren und somit bei den Verkaufsverhandlungen die Verhandlungsposition der Stadt geschwächt werden könnte.

Im Hinblick auf eine solche mögliche Entscheidung des Gemeinderates gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zu dem gegen Sie erhobenen Vorwurf bis zum **23. Mai 2011** zu äußern. Ferner gebe ich Ihnen Gelegenheit, Ihr monatliches Einkommen anzugeben, damit dies bei der Festsetzung der Höhe des Ordnungsgeldes berücksichtigt werden kann.

Soweit in diesem Schreiben auf Inhalte aus nichtöffentlichen Unterlagen oder Sitzungen eingegangen wird, gilt die Verschwiegenheitspflicht auch für dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Neher

Anlagen

Rathausrunde im Schwäbischen Tagblatt vom 24.02.2011

RATHAUS RUNDE

Aus Stuttgart 21 nichts gelernt?

Bei Haushaltsberatungen in Stuttgart und Rottenburg legen Politiker von CDU und FDP stets die Schallplatte „Haushaltskonsolidierung“ auf. Erst heißt das Lied „Sozialkürzungen“, danach beschließen sie große Verschuldungen: Kaum hat Geißler „geschlichtet“, gibt Mappus sechs Milliarden für EnBW-Aktien aus – am Parlament vorbei. Erst werden in Rottenburg über 8 Millionen Euro für den Kauf des DHL-Geländes am regulären Haushalt vorbei als „kreditähnliches Rechtsgeschäft“ beschlossen. Nach dem Haushalt für 2011 folgen zirka 8 Millionen für den Neubau der Hohenberg-Sporthalle und gefährden

Emanuel Peter
BfH/Die Linke

Bild: Sommer



Kita-Ausbau und wichtige Reparaturen von Brücken und Hallen in den Teilorten. Ordnungsgelder – zuerst für Bodenmiller, demnächst für Hörburger? – sollen jede Kritik daran unterdrücken. Dabei zeigt die Dienstwagen-Affäre bei den Stadtwerken mit ihren strafrechtlichen Folgen, wie wichtig Öffentlichkeit ist.

Auch die völlige Missachtung von Bürgerwillen und Bürgerbeteiligung hat Rottenburg mit Stuttgart gemeinsam. Um 57 Jahre: Günstlingswirtschaft fortzusetzen, heißt es: „Zu unserer Politik gibt es keine Alternative, basta!“ Deshalb werden in Rottenburg alle großen Investitionen nicht-öffentlich verhandelt. Angeblich sind die Bürger für „eine so komplexe Materie“ zu dumm. Doch Stuttgart 21 zeigt: Bürger sind schlauer als manchen CDU/FDP-Politikern lieb ist, sie wollen über ihre Interessen selbst entscheiden. Deshalb fordern BfH/Die Linke, dass zum Neubau der Hohenberg-Halle alle Fakten und Pläne auf den Tisch müssen und ein Bürgerentscheid darüber stattfindet.

Es ist eine politische Farce, wenn OB Neher eine Bürgerversammlung erst nach dem Beschluss des Gemeinderats zulassen will. Wir fordern alle Fraktionen im Gemeinderat auf, sich mit Nachdruck für eine Offenlegung aller Pläne und Kosten einzusetzen, damit Kernstadt und Teilorte nicht gegeneinander ausgespielt werden. Damit alle lernen, dass Großprojekte wie in der Schweiz eine frühe Teilhabe aller Bürger verlangen. Damit das Gemauschel hinter verschlossenen Türen aufhört. Aus Stuttgart 21 lernen heißt: Transparenz und direkte Entscheidungen der Bürger in allen zentralen Fragen statt Fortsetzung der Basta-Politik!



Ziegler & Steinle

Anwaltskanzlei

42
33/36

Thomas Ziegler
Rechtsanwalt

Hartmut Steinle
Rechtsanwalt

vertretungsberechtigt an
allen Amts-, Land-
sowie Oberlandesgerichten

72764 Reutlingen . Seestraße 11

Telefon (071 21) 31 10 49

Telefax (071 21) 34 06 99

eMail ziegler.rae@gmx.de

Ziegler & Steinle Anwaltskanzlei . Seestraße 11 . 72764 Reutlingen

Vorab per Telefax: (07472) 1 65-3 77!

Herrn Oberbürgermeister
Stephan Neher
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

23. Mai 2011 /Zi
11/0143-41

Stadtrat Dr. Peter ./. Gemeinderat Stadt Rottenburg am Neckar

Verhängung Ordnungsgeld wegen
Vorwurf Verletzung Verschwiegenheitspflicht;
Anörungsschreiben vom 18.4.2011

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Neher,

hierdurch zeigen wir an, daß

Herr Stadtrat Dr. Emanuel P e t e r ,
Zieglerweg 3, 72108 Rottenburg am Neckar,

zu vorbezeichneter kommunalverfassungsrechtlicher Angelegenheit durch unsere
Kanzlei anwaltlich vertreten wird.

Entsprechend ordnungsgemäß erfolgte Bevollmächtigung darf zunächst anwaltlich
versichert werden; diesbezügliche schriftliche Vollmacht wird durch uns
nachgereicht.

Uns liegt unter anderem vor Ihr Anörungsschreiben an unseren Mandanten un-
mittelbar vom 18.4.2011.

Namens unserer Seite nehmen wir darauf wie folgt Stellung:

I.

Gegenüber Inhalt Ihres o. b. Anörungsschreibens ist zunächst richtig zu
stellen, daß durch Kolumne unserer Mandantschaft in der örtlichen Presse

./..

Bürozeiten
Mo-Fr 9-12.30 Mo, Mi 14-17.30 Uhr
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Reutlinger Stadtverkehr
Linien 1 (Eningen) und 2 (Pfullingen)
Haltestelle : Burgplatz/Hallenbad

Steuer-Nr. 78494/30407
Volksbank Reutlingen (BLZ 640 901 00) 134 299 000
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) 2791 40 -701

"Rathausrunde" vom 24.2.2011 nicht - wie mit Ihrem Anschreiben behauptet - die Höhe des betreffenden kreditähnlichen Rechtsgeschäftes bzw. ein Kaufpreis für das in Rede stehende DHL-Gelände öffentlich gemacht worden sind: 34

Durch Herrn Stadtrat Dr. Peter in jener Kolumne aufgeführt wird "für den Kauf (...) am regulären Haushalt vorbei" lediglich eine Größenordnung "über 8 Millionen Euro".

Der genaue, unserem Mandanten dergestalt selbstverständlich geläufige Betrag beziffert sich bekanntermaßen bis in den sechsstelligen Bereich hinein deutlich exakter.

II.

Hinzu kommt, daß das Eingehen von Verpflichtungen einer derartigen Größenordnung für eine Stadt jener Größenordnung wie Rottenburg am Neckar sowie damit deren Haushaltsvolumen sich in jedem Falle haushaltsrechtlich gravierend auswirken muß und daher sowohl haushalts- als auch kommunalpolitisch von erheblicher Bedeutung ist.

Daß diesbezügliche Verhandlungen sowie gemeinderätliche Beschlußfassungen samt dazu maßgeblicher finanzieller Größenordnung einer Beobachtung, geschweige denn Kenntnis der Einwohnerschaft verborgen bleiben sollen, liegt deshalb weder im kommunalverfassungsrechtlich ausgebildeten Interesse der Öffentlichkeit den Beschlußgremien gegenüber noch entspricht dies dem Anspruch des Gemeindebürgers auf Unterrichtung über sowie Teilhabe an wesentlichen Entscheidungen der unmittelbar gewählten Gremien einer Gebietskörperschaft.

III.

Vorliegend sind durch den Gemeinderat der Stadt Rottenburg Beschlüsse gefaßt worden über den Erwerb eines bislang gewerblich genutzten Grundstücks.

1.

Beschlüsse des Gemeinderats bleiben gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GemO BW grundsätzlich öffentlich zu behandeln und zu fassen.

Nichtöffentlich darf lediglich dann verhandelt werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO.

25

Mit Blick auf Grundstückskäufe sowie -verkäufe durch die Gemeinde stehen der Öffentlichkeit von Sitzungen regelmäßig keine berechtigten Interessen Einzelner entgegen, so: Gern, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 9. Auflage 2005, Rdn. 257; ferner: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.6.1980, VBlBW 1980, 33; Urteil vom 16.6.1981, Az. 3 S 271/81; Urteil vom 8.8.1990, BWGZ 1991, 147.

Hier maßgeblicher Beratungsgegenstand hat sonach durch den Gemeinderat der Stadt Rottenburg einer öffentlichen Beratung und Beschlußfassung zugeführt zu werden.

2.

Der Gemeinderat sowie der Oberbürgermeister der Stadt als dessen Vorsitzender sind dieser Rechtspflicht vorliegend erkennbar durchgängig nicht nachgekommen.

Durch jene ihre Vorgehensweise haben daher beide Organe der Stadt über die Beratung sowie Beschlußfassung zu betreffendem Grundstückserwerb des DHL-Geländes hinweg ausnahmslos verstoßen gegen maßgebliche Rechtsnormen der Gemeinderordnung Baden-Württemberg.

IV.

Unserer anwaltlichen Vertretung durchaus geläufig ist die weitere obergerichtliche Rechtsprechung dahingehend, daß selbst solcherart rechtswidriges Vorgehen der beschließenden sowie die Beschlußfassung leitenden Gemeindeorgane kommunalverfassungsrechtlich nicht hinreichend Legitimation zu schaffen vermag dafür, derartige Vorgänge durch - um eine rechtmäßige Verfahrensweise besorgte - Stadträte oder Fraktionen der Öffentlichkeit zugänglich machen zu dürfen.

Selbst vor dem Hintergrund jener auf verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung begründeten objektiven Rechtslage wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß unser Mandant in diese spezifische Rechtsproblematik als Nicht-Jurist kaum von vornherein hat Einblick haben können, sondern demgegenüber sein Hauptaugenmerk vornehmlich gerichtet hat darauf, daß die vorliegend durch die Mehrheit des Gemeinderats sowie unter Leitung dessen Vorsitzenden bewußt und gewollt absolvierten Beratungsabläufe gegen rechtsstaatliche Prinzipien verstoßen, die ihrerseits wiederum gründen auf der unveräußerlichen demokratischen Teilhabe des Bürgers an Entscheidungen öffentlicher Gremien sowie dem Gebot größtmöglicher Transparenz jener Entscheidungsträger ihm gegenüber.

Eben diese Motive geben erkennbar Inhalt und Rahmen vor der unserem Mandanten durch Anhörungsschreiben in dieser Sache vom 18.4.2011 zur Last gelegten Pressekolonne vom 24.2.2011.

./..

36

Durch die darin von Stadtrat Dr. Peter verfaßte Meinungsäußerung werden weder das öffentliche Wohl der Stadt Rottenburg noch berechnigte Interessen Einzelner im Sinne der hierfür einschlägigen Vorschrift aus § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO zu deren Nachteil berührt.

V.

Sollte dem Gemeinderat der Stadt Rottenburg dessen ungeachtet weiter Beschlusvorlage zugeleitet werden dahingehend, gegen unseren Mandanten in vorliegender Angelegenheit Sanktionen verhängen zu wollen, werden wir als anwaltliche Vertretung der Interessen unserer Seite mit unserem Auftraggeber zu erörtern haben, in welcher Form sowie in welchem Umfange Hintergrund und Motive unserer Mandantschaft, insbesondere jedoch vorausgegangene signifikant rechtsfehlerhafte Vorgehensweisen jedenfalls der Mehrheit des Gemeinderats der Stadt Rottenburg unter verantwortlicher Sitzungsleitung durch dessen Vorsitzenden einer - für diese kommunalpolitisch nicht unbedeutende Angelegenheit - begleitenden Meinungsbildung durch die Bürgerschaft der Stadt zugeführt werden sollten.

IV.

Aus vorstehend dargelegten Gründen darf vor eventuellen Weiterungen die Möglichkeit einer Erörterung zwischen den Beteiligten unmittelbar unter Einbeziehung des Unterzeichnenden ausdrücklich angesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ziegler
Rechtsanwalt



Stadt
Rottenburg
am Neckar

C 4/8
37/40

Der Oberbürgermeister

Herrn Stadtrat
Dr. Emanuel Peter
Zieglerweg 3
72108 Rottenburg

30.01.2012

Zustellung (Postzustellungsurkunde) an:
Herrn Rechtsanwalt Ziegler
Anwaltskanzlei Ziegler & Steinle
Seestr. 11
72764 Reutlingen



Ernstliche Mahnung

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Peter,

der Gemeinderat hat am 15.11.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, Ihnen wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht in Sachen DHL-Gelände eine

ernstliche Mahnung

auszusprechen.

Begründung:

a) Sachverhalt

1. Der Gemeinderat hat am 11.05.2010 in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, das Flst. 8484 mit 77.937 m² zu kaufen. Außerdem hat der Gemeinderat der Finanzierung der Gesamtinvestition im Rahmen eines kreditähnlichen Rechtsgeschäftes zugestimmt. In Ihrer Kolumne Ratshausrunde vom 24.02.2011 im Schwäbischen Tagblatt haben Sie folgende Aussage gemacht: „... erst werden in Rottenburg über 8 Mio. Euro für den Kauf des DHL-Geländes am regulären Haushalt vorbei, als „kreditähnliches Rechtsgeschäft“ beschlossen ...“ Somit haben Sie Inhalte der nichtöffentlichen Sitzung trotz Verschwiegenheitspflicht öffentlich benannt. Sie haben diese Information der Beschlussvorlage für die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2010 entnommen.

Für die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2010 und somit auch für die dazugehörigen nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen wurde die Verschwiegenheitspflicht nicht aufgehoben. In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.06.2010 wurde bekanntgegeben, dass der Gemeinderat mehrheitlich dem Kauf des Flst. 8484 mit 77.937m² und einer

38

Finanzierung der Gesamtinvestition im Rahmen eines kreditähnlichen Rechtsgeschäfts zugestimmt hat. Der Verkaufspreis und weitere Details wurden nicht bekannt gegeben.

2. Sie wurden mit Schreiben vom 18.04.2011 zu der beabsichtigten Verhängung eines Ordnungsgeldes bzw. einer ernstlichen Mahnung angehört. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem gegen Sie erhobenen Vorwurf bis 23.05.2011 zu äußern. Sie haben die Anwaltskanzlei Ziegler und Partner in Reutlingen mit Ihrer Vertretung beauftragt. Mit Schreiben vom 23.05.2011 hat Herr Rechtsanwalt Ziegler zu der beabsichtigten Verhängung eines Ordnungsgeldes bzw. einer ernstlichen Mahnung Stellung genommen. In dem Schreiben legt Herr Rechtsanwalt Ziegler dar, dass Sie nicht den exakten Kaufpreis, sondern nur eine Größenordnung genannt haben. Außerdem führt Herr Rechtsanwalt Ziegler aus, dass der Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung hätte beraten werden müssen und deshalb ein Verstoß gegen die maßgebliche Rechtsnorm der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorliegen würde. Er räumt unter Verweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung ein, dass dies kommunalverfassungsrechtlich nicht dazu berechtigt, Angaben aus der nichtöffentlichen Gemeinderatsitzung zu veröffentlichen. Er ist jedoch der Ansicht, Sie hätten diese Rechtsprechung als Nichtjurist kaum kennen können. Deshalb hätten Sie ihr Hauptaugenmerk auf den Ihrer Meinung nach vorliegendem Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien durch die nichtöffentliche Beratung des Erwerbs des DHL-Geländes gerichtet. Dies sei das Motiv für die Angaben in der Kolumne Rathausrunde gewesen. Durch die Angaben seien weder das öffentliche Wohl der Stadt Rottenburg noch berechnigte Interessen Einzelner nachteilig berührt.
3. Herr Rechtsanwalt Ziegler hat mit Schreiben vom 24.10.2011 das Einverständnis zur öffentlichen Erörterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt.

b) Rechtslage

1. Da Herr Rechtsanwalt Ziegler mit Schreiben vom 24.10.2011 das Einverständnis zur öffentlichen Erörterung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse erteilt hat, konnte die Entscheidung über die Auferlegung eines Ordnungsgeldes wegen einem Verstoß gegen die Verschwiegenheit in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 15.11.2011 erfolgen.
2. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GemO ist der ehrenamtlich tätige Bürger zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten ergibt sich aus § 35 Abs. 2 GemO. Nach § 35 Abs. 2 GemO sind Gemeinderäte zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 Abs. 1 Satz 4 GemO bekannt gegeben worden sind.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch dann, wenn ein Stadtrat der Auffassung ist, es sei zu Unrecht nichtöffentlich verhandelt worden bzw. der Sachverhalt müsste der Öffentlichkeit bekannt geben werden. Sie dauert kraft Gesetzes grundsätzlich so lange bis der Bürgermeister sie aufhebt (VGH Mannheim, 06.10.1975, Seeger/Füsslin/Vogel, Entscheidungsslg. zum Kommunalrecht Baden-Württemberg, GemO § 17 E 1/1; VG Stuttgart, Urt. v. 16.05.2007, 7 K 3581/06; ebenso Kunze/Bronner/Katz/von Rotberg, Kommentar zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg, Stand Juli 2008, § 35 Rn. 17; Gern, Kommunalrecht Baden-Württemberg, 9. Aufl. 2005, Rn. 258; Hahn, VBIBW 1995, 425, 427).

Dies war Ihnen vor der Veröffentlichung der Kolumne Rathausrunde am 24.02.2011 aus zwei Ordnungsgeldverfahren gegen Herrn Stadtrat Albert Bodenmiller bekannt. Der Gemeinderat

hat gegen Herrn Stadtrat Albert Bodenmiller 2008 ein Ordnungsgeld wegen eines Verschwiegenheitsverstößes verhängt, da dieser in einem Pressegespräch am 14.02.2008 Einzelheiten aus einem in nichtöffentlicher Sitzung beratenen Grundstücksgeschäft genannt hatte. Herr Stadtrat Albert Bodenmiller hat seinen Verschwiegenheitsverstoß u.a. damit gerechtfertigt, dass das Grundstücksgeschäft seiner Meinung nach zu Unrecht in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurde. In den Sitzungsvorlagen des Gemeinderates wird dargelegt, dass dies einen Verschwiegenheitsverstoß nicht rechtfertigen kann. Dies hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 25.11.2010 bestätigt. Über die mündliche Verhandlung und den Urteilstenor wurde im November 2010 in der Presse berichtet.

Zudem hat der Gemeinderat am 18.01.2011 die Verwaltung beauftragt, gegen Herrn Stadtrat Albert Bodenmiller ein weiteres Verfahren zur Auferlegung eines Ordnungsgeldes wegen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht in Sache DHL-Gelände einzuleiten. Der Erwerb wurde in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen. Herr Stadtrat Albert Bodenmiller rechtfertigt seinen Verschwiegenheitsverstoß ebenso wie Sie damit, dass eine öffentliche Gemeinderatssitzung erforderlich gewesen sei. Sie haben die Sitzungsvorlage erhalten und an der Gemeinderatssitzung teilgenommen.

Ihnen war deshalb bekannt, dass Sie zur Verschwiegenheit aller in nichtöffentlicher Sitzung und den nichtöffentlichen Unterlagen behandelten Angelegenheiten unabhängig davon verpflichtet sind, ob die Angelegenheit Ihrer Ansicht zu Unrecht nichtöffentlich verhandelt wurde oder der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden muss.

Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Informationen durch Indiskretion Dritter bekannt geworden sind und beispielsweise die Presse hierüber berichtet hat. Nur so ist ein effektiver Schutz der mit Hilfe der Schweigepflicht zu schützenden Rechtsgüter gewährleistet. Hierfür spricht auch der Grundsatz der Rechtssicherheit.

3. Sie haben daher in Ihrer Rathausrunde am 24.02.2011 insoweit gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen, als Sie über den Kaufpreis für den Erwerb des DHL-Geländes geschrieben haben. Unerheblich ist, dass die Beschlussfassung über das Grundstücksgeschäft nach Ansicht von Ihnen öffentlich hätte erfolgen müssen. Entscheidend ist allein, dass nichtöffentlich verhandelt wurde. Auf eine Güterabwägung zwischen der Verschwiegenheitspflicht und einem vermeintlichen Interesse der Öffentlichkeit kommt es nicht an.
4. Nach § 17 Abs. 4 GemO i.V.m. § 16 Abs. 3 GemO können Zuwiderhandlungen gegen die Verschwiegenheitspflicht mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Mindesthöhe eines solchen Ordnungsgeldes beträgt gem. § 9 Abs. 1 DVO GemO 50,00 Euro. Ob ein Ordnungsgeld verhängt wird, liegt ebenso wie die Höhe des Ordnungsgeldes im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderates. Sollte der Gemeinderat der Meinung sein, dass der Verstoß nicht besonders schwer erscheint, gibt es auch die Möglichkeit, es bei einer „ernstlichen Mahnung“ bewenden zu lassen.
5. Bei der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens hat der Gemeinderat folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Zu Ihren Gunsten wurde berücksichtigt, dass es sich um einen erstmaligen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht handelt.

40

In Zeitungsartikeln des Schwäbischen Tagblatts vom 21.05.2010 und 09.06.2010 war ein Kaufpreis in Höhe von 8,4 Mio. Euro genannt. Außerdem hat Herr Stadtrat Bodenmiller in seiner Haushaltsrede die Höhe der Neuverschuldung von 8,4 Mio. Euro genannt.

Zu Ihren Lasten wurde berücksichtigt, dass Ihnen bekannt war, dass Sie zur Verschwiegenheit aller in nichtöffentlicher Sitzung und den nichtöffentlichen Unterlagen behandelten Angelegenheiten unabhängig davon verpflichtet sind, ob die Angelegenheit Ihrer Ansicht zu Unrecht nichtöffentlich verhandelt wurde oder der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden muss. Sie haben somit gegen die Pflichten, die Sie mit der Übernahme des Mandates eingegangen sind verstoßen.

Zudem droht der Stadt Rottenburg wegen dem Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht möglicherweise ein erheblicher Schaden, weil es dadurch den interessierten Investoren möglich ist, den Kaufpreis des Grundstückes, der durch die Stadt bezahlt wurde, zumindest der Größe nach, zu kalkulieren und somit bei den Verkaufsverhandlungen die Verhandlungsposition der Stadt geschwächt werden könnte. Diese Möglichkeit besteht nach wie vor. Zwar hat der Gemeinderat inzwischen einen Investor für eine Teilfläche ausgewählt, der Grundstückskaufvertrag ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Zudem muss/müssen zu gegebener Zeit noch ein Investor/ Investoren für die restlichen Teilflächen gefunden werden.

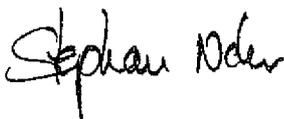
6. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte hat der Gemeinderat am 15.11.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen Ihnen eine ernstliche Mahnung auszusprechen.

c) Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit diesen Beschluss im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überprüfen zu lassen (VG Stuttgart, Ur. v. 16.05.2007, 7 K 3581/06).

Diese Schreiben unterliegt soweit es nichtöffentliche Inhalte betrifft der Verschwiegenheit.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Neher



LF4

UN

Thomas Ziegler
Rechtsanwalt

Hartmut Steinle
Rechtsanwalt

vertretungsberechtigt an
allen Amts-, Land-
sowie Oberlandesgerichten.

72764 Reutlingen, Seestraße 11
Telefon (07121) 31 10 49
Telefax (07121) 34 06 99
eMail ziegler.rae@gmx.de

Ziegler & Steinle Anwaltskanzlei, Seestraße 11, 72764 Reutlingen

Herrn Oberbürgermeister
Stephan Neher
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Rg. Datum: 21.11.2011 /Zi
Rg. Nr.: 11/0094
unser Gz.: 11/0143-41

Kostennote

Stadtrat Dr. Peter ./.. Gemeinderat Stadt Rottenburg am Neckar
Verhängung Ordnungsgeld wegen
Vorwurf Verletzung Verschwiegenheitspflicht

Bearbeitungszeit: ab 4.5.2011

Gegenstandswert: EUR 5.000,- gemäß § 52 Abs. 2 GKG

Steuersatz: 19 %

1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	EUR	391,30
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00

Zwischensumme	EUR	411,30
19 % MWSt., Nr. 7008 VV RVG	EUR	78,15

gesamt	EUR	489,45
--------	-----	--------

Wir ersuchen um Ausgleich des vorbezeichneten Rechnungsbetrages bis 5.12.2011 auf eines unserer nachstehend aufgeführten Konten.

Ziegler
Rechtsanwalt

Hinweise zu den Formalien und zur Abgabe der Hausarbeit

1. Der Hausarbeit ist ein Deckblatt, versehen mit Name, Adresse, Email-Adresse, Fachsemesterzahl, Matrikelnummer, eine Gliederung sowie ein nach Verfassern alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis voranzustellen. Im Literaturverzeichnis ist nur die Literatur aufzulisten, die auch in den Fußnoten genannt wird (alphabetisch, nicht untergliedert nach Kommentaren, Aufsätzen etc.); Rechtsprechung ist nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten zu nennen. Bei Kommentaren, Lehrbüchern und Monographien sind Verfasser, genauer Titel, Auflage und Erscheinungsjahr des Werkes anzugeben. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken (z.B. Zeitschriften, Handbücher oder Festschriften) sind unter Benennung von Autor und Titel des Aufsatzes bzw. Beitrages und des Sammelwerkes sowie genauer Bezeichnung der Fundstelle aufzuführen. Ein Abkürzungsverzeichnis ist, soweit übliche Abkürzungen verwendet werden, nicht erforderlich.
2. Der Text (ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf mit Fußnoten **25 Seiten** nicht überschreiten. Der Text ist 1,5-zeilig in der Schriftart „Times New Roman“, Zeichengröße 12 (Fußnoten einzeilig, Zeichengröße 11) und mit Zeichenabstand „normal“ (Standard) zu schreiben. Auf der linken Seite ist ein Rand von mindestens 7 cm, auf der rechten Seite von 2,5 cm, oben von 2,5 cm und unten von 2 cm zu belassen. Gliederungsüberschriften sind in den Text zu übernehmen.
3. Die Hausarbeit ist auf der letzten Seite zu unterschreiben und es ist ihr eine Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde, die abgegebene Schriftfassung der hochgeladenen elektronischen Version entspricht und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt wurden.
4. Eine **Kopie des Scheins der Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger** ist zum Nachweis des Bestehens derselben beizulegen.
5. Abzugeben ist die Hausarbeit in ausgedruckter Form am **Dienstag, den 19. April 2016, im Rahmen der ersten Übungsstunde um 14.15 Uhr in HS 13, Neue Uni**. Sie kann auch per Post bereits früher, allerdings spätestens mit Poststempel vom **19. April 2016**, an die Lehrstuhladresse (Prof. Dr. Axer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Lehrstuhl für Sozialrecht in Verbindung mit dem öffentlichen Recht, Juristische Fakultät, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, 69117 Heidelberg) geschickt werden. Freistempeler sind unzulässig. Die Unleserlichkeit des Poststempels geht zu Lasten des Bearbeiters. Die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form, z.B. auf CD, per Fax bzw. per Email, ist ausgeschlossen. Das Hochladen der Hausarbeit auf Ephorus ist nicht fristwährend.
6. Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, werden alle Teilnehmer gebeten die Hausarbeiten auf Ephorus hochzuladen. Die hochgeladene Version und die Hausarbeit in Papierform müssen inhaltlich identisch sein. Nähere Informationen zum Hochladen entnehmen Sie dem **Merkblatt zur Handhabung von Ephorus**.

Merkblatt zur Handhabung von Ephorus:

Sehr geehrte Übungsteilnehmer/innen,

bitte nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um die nachfolgenden Erläuterungen zur Plagiatssoftware Ephorus zu lesen. Um Plagiatsvorwürfen vorzubeugen, bittet Sie die Juristische Fakultät, Ihre Hausarbeit zur Plagiatsprüfung unter folgendem Link hochzuladen:

https://www1.ephorus.com/students/handin_de

Das Hochladen entbindet Sie nicht davon, Ihre Hausarbeit in ausgedruckter Form abzugeben. Für die Einhaltung der Abgabefrist kommt es ausschließlich auf die Abgabe der ausgedruckten Hausarbeit an.

Das Hochladen Ihrer Hausarbeit ist bis zum **19. April 2016 um 12.00 Uhr** möglich.

Wenn Sie Ihre Hausarbeit hochgeladen haben, sind Änderungen der hochgeladenen Arbeit nicht mehr möglich. Lädt ein Teilnehmer mehrere Arbeiten hoch, wird nur die zuerst hochgeladene Arbeit berücksichtigt.

Zum Hochladen Ihrer Arbeit gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Rufen Sie die oben genannte Seite auf.
2. Geben Sie als Code den Codenamen „ÖRSS2016Axe“ ein.
3. Geben Sie Ihre Matrikelnummer, Ihren Vor- und Nachnamen und Ihre Email-Adresse in das jeweils dafür vorgesehene Feld ein.
4. Laden Sie sodann Ihre Hausarbeit hoch. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - **Es können nur Dateien im Word-Format hochgeladen werden.**
PDF-Dateien sind nicht zulässig!
 - **Das Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Versicherung sind nicht hochzuladen).**
 - **Um Ihre Datei klar zuordnen zu können, muss sie folgenden Dateinamen tragen:**
 - **HausarbeitÖRSS2016[Ihr Vor- und Nachname], also z.B.**
HausarbeitÖRSS2016MaxMustermann
5. Stimmen Sie dann den Nutzungsbedingungen von Ephorus zu und versenden Sie das Dokument.
6. Bei erfolgreichem Versand wird in einem neuen Fenster eine Versandbestätigung angezeigt. Drucken Sie die Bestätigung aus und bewahren Sie diese auf.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Belegung der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im LSF-System

Es ist möglich, die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Universität Heidelberg mittels einer sog. Belegfunktion zu belegen.

Sie finden das elektronische Vorlesungsverzeichnis unter der Rubrik „**Veranstaltungen**“ auf der Seite **lsf.uni-heidelberg.de**.

Wählen Sie dort unter „**Vorlesungsverzeichnis**“ den Veranstaltungskatalog der Juristischen Fakultät. Die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene ist dort unter der Rubrik „**Übungen**“ gelistet. Wählen Sie die Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene aus.

Unterhalb der weiß unterlegten Terminangaben finden Sie die Schaltfläche „**Belegen / Abmelden**“. Wählen Sie die Schaltfläche an. In der Folge werden Ihre Uni-ID und das zugehörige Passwort abgefragt. Nach Bestätigung mit „**OK**“ werden Sie auf eine neue Seite weitergeleitet. Wählen Sie dort den „**Belegen**“-Button am unteren Ende der Seite an.

Die Belegung ist ab Beginn des Sommersemesters, d.h. ab dem **1. April 2016**, möglich. Wenngleich aus technischer Sicht im LSF-System die Belegung bis zum 30. September 2016 möglich ist, ist die Belegung der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene spätestens bis zum **19. April 2016 um 12.00 Uhr** vorzunehmen.

Dies gilt auch, wenn Sie lediglich nachlaufend zur vergangenen Fortgeschrittenenübung die Hausarbeit nachreichen.